

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

17.02.2021

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

18.03.2021

Entscheidung

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Beschluss 1:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Frau/Herrn _____ zur/zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluss 2:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Frau/Herrn _____ zur/zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses.

Sachverhalt:

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt die Bürgermeisterin Frau Diekmann gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW kraft Amtes. Sie ist damit Vorsitzende kraft Gesetzes.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere stellvertretende Vorsitzende (§ 57 Abs. 3 GO Satz 2 NRW).

Bislang waren Herr Tranel erster stellvertretender Ausschussvorsitzender und Herr Hallay zweiter stellvertretender Ausschussvorsitzender.

Bei der Wahl der Stellvertreter handelt es sich um eine Wahl i. S. von § 50 Abs. 2 GO NRW, die, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung erfolgt. Es ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Gleichheit entscheidet das Los.